

Vorläufiges* Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes der Städtische Werke Borna Netz GmbH

gültig ab 1. Januar 2014

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Preis für Netznutzung	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾	Leistungspreis €/kW/a ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	0,76	6,20	142,56	0,53
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	1,00	7,02	151,72	0,99
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	1,21	7,70	97,78	3,83
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ²⁾	1,09	6,93	88,00	3,45
Monatsleistungspreis				
	Leistungspreis €/kW/Monat ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾		
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-		
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-		
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	23,76	0,53		
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	25,29	0,99		
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	16,30	3,83		
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ²⁾	14,67	3,45		
Mess-, Ablese- und Abrechnungspreis				
	Messpreis I Einbau, Betrieb und Wartung €/a ¹⁾	Messpreis II Ablesung €/Ablesung ¹⁾	Abrechnung €/Abrechnung ¹⁾	
■ Messung in Hochspannung	-	-	-	
■ Messung in Mittelspannung	183,18	29,12	8,60	
■ Messung in Niederspannung	98,95	29,12	8,60	
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Mittelspannung	52,82	-	-	
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Niederspannung	27,23	-	-	
Preise für Reserveinanspruchnahme				
	0...200 h €/kW/a ¹⁾	201...400 h €/kW/a ¹⁾	401...600 h €/kW/a ¹⁾	
■ Entnahme in Mittelspannung	47,21	56,65	66,09	
■ Entnahme in Niederspannung	108,38	130,06	151,74	
Blindstrom				
Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung, wenn Blindarbeit 50% der Wirkarbeit HT überschreitet (cos φ < 0,9 induktiv bzw. 0,8 kapazitiv)	Ct/kVarh ¹⁾		0,97	
Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
Preis für Netznutzung	Grundpreis €/a ¹⁾	Arbeitspreis Ct/kWh ¹⁾		
■ Entnahme aus Niederspannung ²⁾		7,86		
■ Nachtspeicherheizung		4,00		
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen		4,00		
■ Kommunale Abnahmestellen (Niederspannung) ²⁾		7,07		

Mess-, Ablese- und Abrechnungspreis	Messpreis I Einbau, Betrieb und Wartung €/a ¹⁾	Messpreis II Ablesung €/Ablesung ¹⁾	Abrechnung €/Abrechnung ¹⁾
■ Eintarifzähler	2,99	8,24	8,60
■ Zweitarifzähler	5,88	8,24	8,60
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	52,82	-	8,60
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	27,23	-	8,60

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung/Abrechnung) pro Jahr verrechnet.

Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/mindernden wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-borna-netz.de veröffentlicht.

Weitere Preisbestandteile

Konzessionsabgabe

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

	Ct/kWh ¹⁾
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ Schwachlaststrom	0,61

Gesetzliche Umlagen

Die Höhe der Umlagen nach

- dem KWK-Gesetz
- § 19 Abs. 2 StromNEV
- der Offshore-Haftung und
- der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten

stehen für 2014 noch nicht fest.

Nach Vorliegen der Daten durch den Gesetzgeber wird die Höhe der Umlagen rechtzeitig vor dem 01.01.2014 bekannt gegeben.

¹⁾ Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

²⁾ Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung

* HINWEIS zur Vorläufigkeit des Preisblattes:

Dieses vorläufige Preisblatt wurde auf Basis der zum 15. Oktober 2013 vorliegenden Daten gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG kalkuliert. Bis zur Gültigkeit der Netzentgelte ab dem 1. Januar 2014 können Anpassungen, insbesondere aufgrund folgender Sachverhalte notwendig sein:

- Preisanpassung des vorgelagerten Netzbetreibers

- Festlegungen der Landesregulierungsbehörde Sachsen sowie der Bundesnetzagentur (z.B. Entgelte Straßenbeleuchtung, Pooling, etc.)

- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (EnWG, ARegV, StromNEV, etc.)

Ein endgültiges Preisblatt wird nach Vorliegen sämtlicher Informationen bis zum 1. Januar 2014 veröffentlicht und entsprechend gekennzeichnet.